

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Musikpädagogik, M.A.
Hochschule:	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule muss gewährleisten, dass alle Lehrveranstaltungen/ Module einem kontinuierlichen qualitativen und/ oder quantitativen Monitoring unterliegen, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. (§ 14 StakV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt (Qualitätsmanagement) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (118. Sitzung am 21./22.09.2023):**

Auflage 1 (§ 14 StakV):

Auf Seite 29 im Akkreditierungsbericht bewertet das Gutachtergremium das Prüfkriterium als erfüllt.

In einem ebenfalls zur Akkreditierung beantragten Studiengang der HfMDK Frankfurt stellte die Gutachtergruppe im Rahmen der Bewertung zu § 14 Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen jedoch Diskrepanzen fest. Der Akkreditierungsrat erteilt im Parallelfall analog eine Auflage.

In der Evaluationssatzung der HfMDK von Oktober 2022 steht: „Lehrveranstaltungen festangestellter Lehrender im Hauptfach oder einem inhaltlichen Studienschwerpunkt werden mindestens alle vier Jahre evaluiert.“ (vgl. Anhang 20221017\_evaluationssatzung-1.pdf) Dies impliziert, dass die Lehrveranstaltungen von externen Lehrenden und Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen, nicht evaluiert würden. Gemäß Akkreditierungsbericht, Seite 19, beträfe dies vor allem die musikpraktischen Angebote, die überwiegend von Lehrbeauftragten abgedeckt würden.

In der Begründung zu § 14 StakV heißt es: "Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen [...] Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind."

Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend eine Auflage gemäß § 14 StakV, da er die Vorgaben eines kontinuierlichen Monitorings für den vorliegenden Studiengang aufgrund des Ausschlusses der nicht fest angestellten Lehrenden und der Nebenfächer als nicht erfüllt erachtet. Er würdigt, dass die Hochschule bereits eine Evaluationssatzung zum Oktober 2022 umgesetzt hat und gemäß Seite 29 im Akkreditierungsbericht tatsächlich die meisten Lehrveranstaltungen in letzter Zeit evaluiert worden seien. Dennoch erachtet es der Akkreditierungsrat aber als notwendig, dass alle Lehrveranstaltungen/ Module einem kontinuierlichen qualitativen und/ oder quantitativen Monitoring unterliegen, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. Die geänderten Prozesse müssen in geeigneter Form (bspw. in der

Evaluationssatzung) verbindlich festgelegt werden.

### **B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (119. Sitzung am 05./06.12.2023):**

Auflage 1 (§ 14 StakV):

Mit ihrer Stellungnahme vom 01.11.2023 hat die Hochschule noch einmal eine umfassende Darstellung der vielfältigen Verfahren der Qualitätssicherung eingereicht. Der Akkreditierungsrat bedankt sich dafür und sieht eine gute und gelebte Qualitätskultur an der Hochschule als gegeben.

Die Hochschule rekurriert in ihrer Stellungnahme, dass die im Sommer 2023 beschlossene "Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen" explizit die in Punkt 5b) genannte Evaluation von Lehrbeauftragten aufgreife: „Lehrbeauftragte lassen ihre Lehrveranstaltungen gemäß der Evaluationssatzung regelmäßig evaluieren.“ (siehe Anlage Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen, 5b)

Der Akkreditierungsrat nimmt dies zur Kenntnis, sieht diesen Verweis jedoch als fehlerbehaftet an, da in der Evaluationssatzung der HfMDK von Oktober 2022 unter § 7 Abs. 1 a Evaluationszyklen steht: "Lehrveranstaltungen *festangestellter* [H.d.V] Lehrender im Hauptfach oder einem inhaltlichen Studienschwerpunkt werden mindestens alle vier Jahre evaluiert." Die Evaluationsverfahren für nicht festangestellte Lehrende, d.h. Lehrbeauftragte, und Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen, sind in der Evaluationssatzung nicht weiter aufgeführt.

Der Akkreditierungsrat nimmt daher die Evaluierung von Lehrveranstaltungen Lehrbeauftragter und Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen - im verpflichtenden Turnus - als implizit ausgenommen wahr. Folglich wäre eine Evaluation von Lehrveranstaltungen Lehrbeauftragter und Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen, nur auf freiwilliger Basis möglich. Eine nachhaltige, rechtliche Absicherung für einen verpflichtenden Evaluationsturnus ist damit, nach Ansicht des Akkreditierungsrates, nicht gegeben.

Die geänderten Prozesse, d.h. die Evaluation von Lehrveranstaltungen Lehrbeauftragter und festangestellter Lehrender sowie auch Lehrveranstaltungen, die nicht das Hauptfach bzw. den inhaltlichen Schwerpunkt betreffen, müssen in geeigneter Form (bspw. in der Evaluationssatzung) verbindlich festgelegt werden.

Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage weiterhin als notwendig und lässt die Auflage bestehen.

